

2. **Bekanntmachung** SNr. 17.07.98  
**über die Genehmigung und Auslegung**  
**der Änderung des Bebauungsplanes**  
**„Wiesenweg“**

Az.: 610-5-23.6

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 16. 9. 1997 die Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenweg“ als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 10. 6. 1998 mit den nachfolgenden Auflagen genehmigt worden.

„2. Auflagen:

2.1 Die im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenweg“ festgesetzte Fläche F2 (GE/e) ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schongau entwickelt. Die Bebauungsplanänderung bedarf daher nicht der Anzeige, sondern der Genehmigung. Die Verfahrensvermerke Nr. 9 und 10 sind deshalb wie folgt zu fassen: „Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom ... zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom ... genehmigt.

2.2 Nachdem die o. g. Bebauungsplanänderung der Genehmigung bedarf, ist der Verfahrensvermerk Nr. 11 über die Bekanntmachung wie folgt zu fassen:

„Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Schongau (Schongauer Nachrichten) am ...

An diesem Tag wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch)“.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Hinweise zu Nr. 2 dieser Bekanntmachung:**

a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Schongau, den 14. 7. 1998

STADT SCHONGAU  
Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, 17.07.1998 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 22.07.1998

Stadt Schongau

I.A.

*Liebermann*



Liebermann